

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund § 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. S. 735) geändert worden ist und gemäß Art. 38 Abs. 3 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 24.06.2025 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Aktuell kommt es wieder zu Niederschlägen.

Der Graslandfeuerindex, der die Feuergefährdung von offenem, nicht abgeschattetem Gelände mit abgestorbener Wildgrasauflage oder Grünunterwuchs beschreibt, steht zurzeit auf Stufe 2 (geringe Gefahr). Für den 12. — 12. Juli wird eine mittlere Gefahr prognostiziert.

Der Waldbrandgefahrenindex, der das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch Brand beschreibt, steht zurzeit auf Stufe 1 (d.h. sehr geringe Brandgefahr). Für den Zeitraum 9. bis 12. Juli wird eine sehr geringe bis mittlere Gefahr prognostiziert.

Auch aus Sicht der Brandschutzdienststelle für den Bereich der Stadt Aschaffenburg ist ein Verbot für offenes Feuer außerhalb des bebauten Ortsgebietes, auch für ansonsten genehmigte Grillplätze und Feuerstätten, derzeit nicht mehr erforderlich.

II.

Die Stadt Aschaffenburg als Gemeinde ist gemäß § 24 Abs. 1 VVB sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der nach Art. 38 Abs. 3 LStVG erlassenen VVB können Gemeinden im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind.

Anordnungen sind daher verhältnismäßig, wenn eine entsprechende Gefahren bestehen.
Hohe oder sehr hohe Gefahren für Brände für Wald oder Grasland bestehen derzeit nicht mehr. Es ist daher ermessensgerecht die Verordnung zur Verhütung von Bränden vom 24.06.2025 aufzuheben.

Aschaffenburg, den 09.07.2025


Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann unter https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE_index_4165.html eingesehen werden.

Bei steigender Brandgefahr ist damit zu rechnen, dass wieder ein Verbot vom offenem Feuer angeordnet wird.